

## Besteuerung von Einnahmen ausländischer Sportler

Auch im Schachsport wird es dazu kommen, dass ausländische Schachgroßmeister zu deutschen Veranstaltungen eingeladen werden. An einem fingierten Beispiel soll die steuerliche Behandlung dargestellt werden:

1. Der Ausrichter der Veranstaltung übernimmt die Reisekosten des Schachgroßmeisters (Flugticket, Hotelunterkunft und Verpflegung). Steuerliche Folge: Der Schachgroßmeister ist nicht Arbeitnehmer des Veranstalters und hat sich nur verpflichtet, bei einer einzelnen sportlichen Schachdarbietung aufzutreten. Er wird als Gewerbetreibender tätig. Die Übernahme der Reisekosten (Nebenleistung) durch den Veranstalter stellt für den Großmeister ebenfalls eine Einnahme dar. Diese Einnahme fließt in die Bemessungsgrundlage für den Quellensteuerabzug. Der Veranstalter muss diesen Steuerabzug vornehmen und einbehalten.
2. Großmeister A gewinnt bei dem Turnier einen höheren Geldpreis: Der Geldpreis ist eine Einkunft, die dem Quellensteuerabzug unterliegt. Dafür haftet ebenfalls der Veranstalter oder Verein.
3. Großmeister A erhält einen Sachpreis, z. B. eine wertvolle Armbanduhr, ein Auto. Der Sachpreis ist ebenfalls eine steuerpflichtige Einnahme. Zu den Einnahmen zählen auch Güter, die in Geldes Wert bestehen. Diese Einnahme unterliegt dem Quellensteuerabzug. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist der Gesamtbetrag der Einnahmen. Ein Abzug von Betriebsausgaben ist nicht möglich.
4. Großmeister A trägt als Fachmann zur Entwicklung eines Schachprogramms oder einer Schachuhr bei und erhält dafür ein Honorar. Auch dieses Honorar unterliegt dem Quellensteuerabzug.

**Wichtig:** Für den Quellensteuerabzug zuständig ist der Veranstalter. Wenn er den Quellensteuerabzug vergisst, muss er ihn aus eigenen Mitteln nachholen. Korrekt ist es, den Quellensteuerabzug von den Einkünften abzuziehen, diese also nur um den Quellensteuerabzug gemindert an den Großmeister auszubezahlen.

**Frage:** Ist der ausländische Schachgroßmeister überhaupt in Deutschland steuerpflichtig? Entscheidend ist der steuerliche Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Menschen. Im deutschen Steuerrecht wird der Wohnsitz wie folgt definiert: Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Ein steuerlicher Wohnsitz entsteht für den Steuerpflichtigen auch unabhängig von seinem Willen und unabhängig von der vorgenommenen oder unterlassenen behördlichen Anmeldung. Ausschlaggebend sind einzig die tatsächlichen Gegebenheiten. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten Dauer anzusehen. Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthaltes sind ebenfalls die äußeren Umstände und nicht der Wille der betreffenden Person. Hat jemand seinen steuerlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so unterliegt er mit seinen in der gesamten Welt erzielten Einkünften der unbeschränkten Steuerpflicht (Welteinkommensprinzip). Hat jemand seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, so ist er beschränkt steuerpflichtig. Dann werden der deutschen Besteuerung nur seine aus deutschen Quellen fließenden Einkünfte unterworfen. Zu diesen inländischen Einkünften zählen unter anderem auch die Einkünfte des Schachgroßmeisters, die dieser durch sportliche Darbietungen oder deren Verwertung im Inland erzielt einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen unabhängig davon, wem diese Einkünfte zufließen u. s. w. Daraus wird deutlich, dass der Schachgroßmeister der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt und somit der Quellensteuerabzug zu erfolgen hat.

**Tipp:** Da die Rechtslage außerordentlich kompliziert ist, sich die Vorschriften immer wieder ändern und viele nicht durchblicken, ist nicht anzuraten, dass ein Nichtfachmann mit seiner eigenen Logik versucht, diese Steuerfragen zu beantworten und zu lösen. Entweder ist ein im Sportrecht versierter Steuerberater einzuschalten oder eine Rückfrage beim zuständigen Finanzamt zu halten. Diese sollte man sich aber schriftlich bestätigen lassen. Zumindest sollte man den Namen des Finanzbeamten aufschreiben, mit dem man telefoniert hat.

Ernst Bedau, Bundesrechtsberater DSB